



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren

Ersatzkassen

Innungskrankenkassen

Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Harald.Ratzka@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Ratzka

**nachrichtlich**

GKV-Spitzenverband

DATUM 3. Februar 2012

AZ **I 2 - 4060.04 - 3682/2003**

(bei Antwort bitte angeben)

**DU f. d. Akte**

**Veröffentlichung der Vergütungen der Vorstände der Landesverbände der Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen in den Mitgliederzeitschriften  
hier: §§ 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV i.Vbg.m. § 209a Satz 3 und § 217b Abs. 2 Satz 6 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV sind die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht jährlich **zum 1. 3.** im Bundesanzeiger und gleichzeitig begrenzt auf die jeweilige Krankenkasse **und ihre Verbände** in den **Mitgliederzeitschriften** der betreffenden Krankenkasse zu veröffentlichen.

I.

§ 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV korrespondiert mit § 209a Satz 3 SGB V für die Vorstände bei den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie mit § 217b Abs. 2 Satz 6 SGB V für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Dort ist jeweils geregelt, dass § 35a Abs. 6 SGB IV entsprechend gilt.

Für die Ersatzkassen ist in § 212 Abs. 5 SGB V kein Hinweis auf die Geltung des § 35a Abs. 6 SGB IV aufgenommen. Lediglich § 217b Abs. 2 Satz 6 SGB V ist maßgeblich.

Zweck der Veröffentlichungspflicht, die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz - GMG - vom 14. November 2003 eingeführt wurde, ist die Schaffung von Transparenz für die Verwendung von Mitgliederbeiträgen.

Da die Verbände keine Mitgliederzeitschriften herausgeben, die den Mitgliedern persönlich zugesandt werden, soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Transparenz bzgl. der Höhe der Vorstandsvergütungen bei den Landesverbänden und beim Spitzenverband Bund über die Zeitschriften erfolgen, die die Mitgliederkrankenkassen des jeweiligen Verbands i.d.R. herausgeben.

## II.

Im Rahmen der Überwachung der Veröffentlichungspflicht gem. § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV im Jahr 2011 wurde bei Betrachtung der vorgelegten Mitgliederzeitschriften festgestellt, dass in den wenigsten Fällen die Vergütungen der Vorstände der Landesverbände mit veröffentlicht worden sind.

Die Vergütungen des Vorstands des Spitzenverband Bund der Krankenkassen wurden von keiner Krankenkasse aus dem Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes veröffentlicht.

Da die Mitgliederzeitschriften in unterschiedlichen Abständen und nicht immer zeitnah zu dem vom Gesetzgeber festgesetzten Termin, dem 1. März eines jeden Jahres, erscheinen, war in den vergangenen Jahren aufsichtsrechtlich toleriert worden, dass die Veröffentlichungen in den Zeitschriften auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen konnten, solange sie wenigstens im Veröffentlichungsjahr erfolgten.

Die Mitgliederkrankenkassen der Verbände können daher die Informationen bzgl. der Vergütung der Vorstände der Landesverbände sowie des Spitzenverband Bund der Krankenkassen den Daten der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zum 1. März des jeweiligen Veröffentlichungsjahres übernehmen.

## III.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass wir feststellen mussten, dass die Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen in den Mitgliederzeitschriften in vielen Fällen nicht die vom Gesetzgeber gewünschte Transparenz bei der Verwendung der Mitgliederbeiträge erzeugen konnte.

So wurden vielfach die vertraglichen Vereinbarungen über die Kosten einer späteren Versorgung des Vorstands nicht oder nur unzureichend dargestellt. Variable Vergütungen wurden ebenfalls entweder nicht oder nur in Prozentzahlen ausgebracht und nicht in Höhe tatsächlich gezahlter Beträge.

Bedauerlich ist, dass etliche Kassen die Veröffentlichungen nicht so platzieren, dass die Mitglieder diese, ohne akribisch suchen zu müssen, auffinden können.

Es war in den vergangenen Jahren nicht selten festzustellen, dass die Veröffentlichungen in Fließtexten 'versteckt', oder im Rahmen der Rechenschaftslegung über die Verwendung der Haushaltsmittel (§ 305b SGB V) vorgenommen worden sind.

Wir fordern Sie deshalb erneut auf, Form und Mindestinhalte der Veröffentlichung an dem von den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger erarbeiteten Muster zu orientieren. Auf unser Rundschreiben vom 9. Dezember 2010 machen wir aufmerksam.

IV.

Wir bitten Sie daher, zukünftig Ihrer Veröffentlichungspflicht gem. § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV in dem vom Gesetzgeber gewünschten Umfang nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Dielentheis)